



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
Fachbereich Rechtswissenschaft
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Naturwissenschaftliche Fakultät
Technische Fakultät
Medizinische Fakultät
Regionales Rechenzentrum
Sprachenzentrum
Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
Zentralinstitut für Wissenschaftsreflexion und
Schlüsselqualifikationen

Der Präsident

Prof. Dr. Joachim Hornegger

Ansprechpartner: Herr Lüdke, Herr Leicht
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-226817, -26765
Fax +49 9131 85-26646
manuel.luedke@fau.de
tobias.leicht@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P2-140-25.1 Lü/Lei

Erlangen, den 14.01.2019

Überprüfung der Lehrtätigkeit

hier: Allgemeine Informationen zum Verfahren der Lehrverpflichtungsüberprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 04.06.2002, Nr. III/2-140-25.1 „Überprüfung der Lehrtätigkeit; Änderungen im Überprüfungsverfahren aufgrund der Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV)“ (zu finden im Personalhandbuch auf der Homepage der FAU) wurden Ihnen allgemeine Informationen zum Verfahrensablauf der semesterweisen Überprüfung der Lehrverpflichtung übersandt. Aufgrund einiger Änderungen in der LUFV und im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) wird das Rundschreiben wie folgt neu gefasst:

1. Zuständigkeit:

Die Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung aller Lehrpersonen liegt im Zuständigkeitsbereich der Universitäten und innerhalb der Universitäten in der Verantwortung der Fakultät (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).

Nach Art. 21 Abs. 11 BayHSchG trägt der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums im Zusammenwirken mit dem/der Dekan/in und dem/die Studiendekan/in dafür Sorge, dass die Lehrpersonen u. a. ihre Lehrverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Innerhalb der Fakultät trägt nach Art. 28 Abs. 4 BayHSchG der/die Dekan/in im Zusammenwirken mit dem/der Studiendekan/in, unbeschadet der Aufgaben des/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen Sorge; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

Der/die Dekan/in hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass

- das nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan erforderliche Gesamtlehrangebot einer Lehreinheit in jedem Semester erfüllt wird und in diesem Zusammenhang, falls erforderlich, auch die Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung oder

kurzfristigen Erhöhung von Lehrverpflichtungen genutzt werden (vgl. § 2 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 LUFV).

- Gründe für eine Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung von Lehrpersonen schriftlich festgehalten werden.
- der Hochschulleitung je Semester das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt wird (siehe Nr. 4).
- die Überprüfungsunterlagen **drei Jahre lang aufbewahrt** wird und für die Rechnungsprüfung bereitgehalten werden.

2. Unterstützung durch die ZUV

Die ZUV wird die Fakultäten wie bisher folgendermaßen unterstützen:

- Erstellung der Erhebungsbögen für alle Lehrpersonen der Fakultät / zentralen Einrichtung,
- Übermittlung einer passwortgeschützten Excel-Liste für die Überprüfung in der Fakultäts- / Fachbereichsverwaltung,
- Erstellung von Ausfüllhinweisen,
- Erstellung eines Anschreibens mit Informationen zum Ausfüllen des Deputatsbogens und zum Überprüfungsverfahren für alle Lehrpersonen,
- Erstellung eines Anschreibens mit Informationen zum Überprüfungsverfahrens für die Institutsvorstände bzw. Lehrstuhlinhaber/innen und die Leiter/innen der zentralen Einrichtungen.

3. Ablauf des Überprüfungsverfahrens in der Fakultät

- 3.1 Die Unterlagen zur Überprüfung der Lehrtätigkeit werden in jedem Semester den Fakultäten bzw. Fachbereichen und den zentralen Einrichtungen zugeleitet, die diese gegebenenfalls an die einzelnen Lehrstühle verteilen. Im Bereich der Medizinischen Fakultät werden die Unterlagen direkt an die einzelnen Einrichtungen versandt.
- 3.2 Die Deputatsbögen werden durch die Lehrpersonen ausgefüllt und anschließend über den/die Lehrstuhlinhaber/in, Institutsvorstand oder dessen/deren Beauftragte/n, der/die die Vorprüfung übernimmt, der Fakultät zugeleitet.
- 3.3 Die Fakultät überprüft die Deputatsbögen auf die Erfüllung des individuellen Lehrdeputats und die Abfrage zur Erfüllung der Mentorentätigkeit. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung des zutreffenden Anrechnungs- bzw. Betreuungsfaktors sowie auf eine eventuell nötige Umrechnung von Unterrichtsstunden (Zeitstunden) in Lehrveranstaltungsstunden zu achten (§ 3 LUFV).

Bitte ziehen Sie bei der Überprüfung der Deputatsbögen die Ausfüllhinweise heran.

- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbar ist und zwar entsprechend dem Zeitaufwand, maximal jedoch bis zu 25 % der individuellen Lehrverpflichtung (§ 3 Abs. 9 LUFV). Dabei entspricht eine Lehrveranstaltungsstunde dem Zeitaufwand von 3 Arbeits-

stunden geteilt durch die Anzahl der Vorlesungswochen im jeweiligen Semester (Wintersemester 15 Wochen, Sommersemester 14 Wochen).

Beispiel: Eine Lehrperson mit einer Lehrverpflichtung von 5 SWS hat im WS 2018/2019 40 Arbeitsstunden für die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten aufgewandt.

$40 \text{ Arbeitsstunden} / 3 / 15 \text{ Vorlesungswochen} = \underline{0,89 \text{ anrechenbare SWS}}$

Hätte die Lehrperson eine Lehrverpflichtung von 2 SWS im WS 2018/2019, könnten nur 0,5 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, da nur 25 % der persönlichen Lehrverpflichtung durch die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten anrechenbar sind.

- 3.5 Bei Professoren ist auch die Beachtung des § 4 Abs. 2 LUFV (Verteilung des Lehrangebots auf mehr als zwei Tage in der Woche) in die Überprüfung einzubeziehen.
- 3.6 Beginnt oder endet die Beschäftigung einer Lehrperson **während der Vorlesungszeit**, ist die **Lehrverpflichtung** ab dem konkreten Einstellungs- bzw. bis zum konkreten Beendigungszeitpunkt und damit **anteilig** zu erbringen. Eine Überprüfung nur auf konkrete Stichtage bezogen ist nicht (mehr) ausreichend.

4. Berichtspflicht der Fakultät bzw. zentralen Einrichtung

Nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens hat die Fakultät bzw. die zentrale Einrichtung bis 01.06. (Sommersemester) bzw. bis 01.12. (Wintersemester) der Universität über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Neben den zwei vom Staatsministerium geforderten Prüfblättern (siehe Nr. 4.1.1 bis 4.1.5) ist ein gesonderter Bericht zu erstellen, in dem auch auf die Erbringung der Mentorentätigkeit durch die Lehrpersonen eingegangen werden muss.

4.1 Die Prüfblätter haben folgendes zu beinhalten:

4.1.1 Gewährte Lehrverpflichtungsermäßigungen gemäß § 7 LUVF:

- Ermäßigung für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben innerhalb der Universität nach § 7 Abs. 1 LUFV,
- Ermäßigung im Bereich der Medizinischen Fakultät (Lehreinheit: Klinisch-Praktische Medizin): Tätigkeit in der unmittelbaren Krankenversorgung, Erbringung diagnostischer Leistungen, Betreuung von Studierenden des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Tierärzte (§ 7 Abs. 3 LUFV),
- Ermäßigung im Rahmen des Budgets des Staatsministeriums (§ 7 Abs. 4 LUFV),

- Erhöhung um bis zu drei SWS / Ermäßigung auf bis zu zwei SWS der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren bei dienstlichem Interesse, mit Ausgleich durch andere Lehrpersonen (§ 7 Abs. 7 Sätze 1 bis 3, 5 LUFV) oder mit Ausgleich durch Drittmittel (§ 7 Abs. 7 Sätze 1, 2, 4 und 5 LUFV),
- Ermäßigung bis auf zwei SWS von Personal, das aus von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereitgestellten Mitteln oder aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserung der Qualität in der Lehre finanziert wird (§ 7 Abs. 9 LUFV),
- Sonstiges, z.B. Ermäßigung für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen in den Hochschulen und die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (§ 7 Abs. 8 LUFV), neuer Studiengang ohne vollen Lehrbetrieb, reduzierte Lehrtätigkeit mangels erforderlicher Einrichtung (§ 7 Abs. 12 LUFV).

4.1.2 Abweichungen von der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 LUFV:

- Mangelnder Lehrbedarf, insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität im jeweiligen Fach (§ 2 Abs. 2 LUFV). Die Lehrtätigkeit ist, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen.
- Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach: Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit einer Lehrperson **durch die Fakultät** im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre (§ 2 Abs. 3 LUFV). Die Lehrtätigkeit darf die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung jedoch nicht unterschreiten.
- Vorrübergehende Über- bzw. Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung einer Lehrperson (§ 2 Abs. 4 LUFV): Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen insgesamt bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Unterschreitungen sind innerhalb der folgenden zwei Studienjahre auszugleichen, spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Überschreitungen verfallen soweit, ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.

Beispiel: Eine Lehrperson mit 5 SWS darf ihr Lehrdeputat höchstens um 2,5 SWS (auf 2,5 SWS) unterschreiten bzw. um 5 SWS (auf 10 SWS) überschreiten. Eine weitere Über- oder Unterschreitung ist nicht mehr möglich, weil auch über mehrere Semester angesammelt die Über-/Unterschreitung nur die Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung betragen darf.

Die Über- bzw. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der **Dekanin oder des Dekans**.

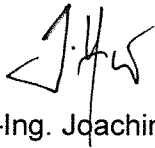
4.1.3 Befreiungen von der Abhaltung von Lehrveranstaltungen der Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit (Forschungsfreisemester) nach Art. 11 Abs. 1 BayHSchPG.

4.2. Lehrpersonen, die beurlaubt sind, werden nicht in den Prüfblättern berücksichtigt. Dies betrifft Lehrpersonen, die sich im **Sonderurlaub, Mutterschutz oder Elternzeit** befinden. In

diesen Fällen ist das Lehrdeputat daher weder bei der rechnerischen noch bei der tatsächlichen Lehrkapazität anzugeben.

4.3 Nicht anrechenbar auf das Lehrdeputat sind Tagungen, Konferenzen, Veranstaltungen für andere Einrichtungen u. ä. sowie Mentorenstunden (Sprechstunden). Bei der Studienbetreuung und der Funktion des/der Studiengangssprechers/-sprecherin handelt es sich ebenfalls um einen Teil der Dienstaufgaben des wissenschaftlichen Personals und kann daher nicht als Lehrveranstaltung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger